

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. GemO i.d.g.F

ABFUHRORDNUNG Marktgemeinde Thörl

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom vom 17.12.2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Thörl erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Marktgemeinde Thörl erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Thörl anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Thörl eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichs sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Thörl im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers (Abfallwirtschaftsverband Mürzverband) und der Verwaltungsgemeinschaft „Regionales Altstoffsammelzentrum Hochschwab Süd“ gemeinsam mit der Gemeinde Aflenz Kurort.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Die Beschreibung der Abfuhrbereiche ist in 3 Ortsteile der Marktgemeinde Thörl, Thörl, Etmießl und St. Ilgen gegliedert.

(2) Ortsteil **Thörl**:

1. In der in der Anlage beigefügten planlichen Darstellung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Thörl ist die Route welche mit Müllentsorgungsfahrzeugen zu befahren ist in roter Farbe eingezeichnet.
2. Der Abfuhrbereich umfasst alle in unmittelbaren Anschluss an dieser Route gelegenen Liegenschaften.
3. In der in der Anlage beigefügten planlichen Darstellung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Thörl sind alle von der Gemeinde festgelegten öffentlichen Sammelstellen eingezeichnet.
4. Gemischte Siedlungsabfälle von nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften sind von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen an diesen von der Marktgemeinde Thörl festgelegten öffentlichen Sammelstellen abzuliefern.

5. Die planliche Darstellung des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Thörl mit der eingezeichneten Route und den Sammelstellen ist ein Bestandteil dieser Müllabfuhrordnung.

(3) Ortsteil **Etmießl**:

1. Der Abfuhrbereich umfasst die Katastralgemeinden Etmießl, Lonschitz und Oisching mit Ausnahme in den Bereichen nach der Abzweigung Sattlerstraße, nach dem Wohnhaus Etmießl Nr. 58, nach der Abzweigung Prem, nach der Abzweigung Wegscheid und nach der Abzweigung Merl/Schwarzbauer.
2. Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften des Ortsteiles Etmießl sind folgende öffentliche Sammelstellen festgelegt, an welche die Siedlungsabfälle mittels den beigestellten Behältern und Säcken von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

- a) Abzweigung Sattlerstraße
- b) Oisching im Bereich des Wohnhauses Etmießl 58
- c) Abzweigung Prem
- d) Abzweigung Wegscheid
- e) Abzweigung Merl/Schwarzbauer

(4) Ortsteil **St. Ilgen**:

1. Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Ortsteil St. Ilgen, identisch mit der KG St. Ilgen, mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

a)	Haus-Nr.	1	(Schnöller)
b)	Haus-Nr.	15	(Lindner)
c)	Haus-Nr.	41	(Pierer, vulgo Haider)
d)	Haus-Nr.	42	(Besitzgemeinschaft Hubersting, vulgo Aleiszer)
e)	Haus-Nr.	43	(Weitzer, vulgo Zangl)
f)	Haus-Nr.	44	(Forstgut Hubersting, Lenggeralm)
g)	Haus-Nr.	46	(Kiesling)
h)	Haus-Nr.	50	(Vogrin)
i)	Haus-Nr.	51	(Petz, vulgo Schnabl)
j)	Haus-Nr.	78	(Shirokow)
k)	Haus-Nr.	79	(Gemeinde Thörl/Rinnhofer, vulgo Graßnitzbauer)
l)	Haus-Nr.	80	(Stepputat, vulgo Affenthaler)
m)	Haus-Nr.	81	(Schmutzenhofer, vulgo Kohlhammer)
n)	Haus-Nr.	82	(Eisler)
o)	Haus-Nr.	83	(Backman)
p)	Haus-Nr.	84	(Eder)
q)	Haus-Nr.	98	(Sattler)
r)	Haus-Nr.	99	(Sattler)
s)	Haus-Nr.	100	(Kammerhofer)
t)	Haus-Nr.	101	(Winger, vulgo Klachler)
u)	Haus-Nr.	101A	(Winger)
v)	Haus-Nr.	108	(Magistrat der Stadt Wien, Festlhaus)
w)	Haus-Nr.	112	(PVA. d. Ang, Elisenheim)
x)	Haus-Nr.	113	(Pierer, Hainzleralm)
y)	Haus-Nr.	114	(Wöls, Joseralm)
z)	Haus-Nr.	115	(Forstgut Pyhr, Häuslalm)
aa)	Haus-Nr.	116	(Österreichischer Touristenclub, Schiestlhaus)

2. Für die unter Abs. 1 angeführten nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Thörl folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welchen die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/innen abzuliefern sind:

- a) Haus-Nr. 1: Abzweigung L125/Zufahrtsstraße Schnöller
- b) Haus-Nr. 15: Abzweigung L125/Zufahrtsstraße Großer Zwainerberg

c)	Haus-Nr.	41-44:	Abzweigung L125/Huberstingweg (Ägidikreuz)
d)	Haus-Nr.	46:	Abzweigung L125/Zufahrt Peßl
e)	Haus-Nr.	50-52:	Abzweigung L125/Schnablweg (Klauswand)
f)	Haus-Nr.	78-81:	Abzweigung Gemeindestr./Affenthalerweg (Kirche)
g)	Haus-Nr.	82-84:	Abzweigung Gemeindestr./Kirchenleitenweg
h)	Haus-Nr.	98, 99:	Abzweigung Gemeindestr./Auweg (Lichtwerk Pierer)
i)	Haus-Nr.	100-101A:	Abzweigung Gemeindestr./Klachlerweg (Klachlerbrücke)
j)	Haus-Nr.	108:	Abzweigung Gemeindestr./Zufahrtsstraße Festl (Johannes)
k)	Haus-Nr.	112-114:	Alpengasthof Bodenbauer
l)	Haus-Nr.	115:	ASZ Tragöß lt. privatrechtlicher Vereinbarung
m)	Haus-Nr.	116:	Altes Rüsthaus St. Ilgen (ehemaliges ASZ St. Ilgen)

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2, 3 u. 4 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Almhütten, Jagdhütten oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Thörl von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick

auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Anschlusspflichtigen im regionalen Altstoffsammelzentrum Hochschwab Süd an den von den beteiligten Gemeinden festzusetzenden Zeiten abzugeben. Die Abgabetermine werden den Anschlusspflichtigen bei jeder Änderung schriftlich bekannt gegeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Anschlusspflichtigen im regionalen Altstoffsammelzentrums Hochschwab Süd an den von den beteiligten Gemeinden festzusetzenden Zeiten abzugeben. Die Abgabetermine werden den Anschlusspflichtigen bei jeder Änderung schriftlich bekannt gegeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt, so werden die Kosten dieses Schadens seitens der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf bei 13-maliger Entleerung pro Jahr 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf bei 13-maliger Entleerung pro Jahr die Behältergröße von 120 Liter pro Familie und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Thörl diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von

Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Thörl von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 l bzw. 1100 l. Bei 13-maliger Entleerung pro Jahr, darf die Behältergröße von 240 l pro Familie und Jahr nicht unterschritten werden.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen für Altpapier darf bei 13-maliger Entleerung pro Jahr die Behältergröße von 240 l pro Familie und Jahr nicht unterschreiten.

(3) In die bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

§ 8

Abfallsammelzentrum

(1) Die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Altpapier und Verpackungsabfälle) erfolgt über das regionale Altstoffsammelzentrum Hochschwab Süd.

(2) In die im Altstoffsammelzentrum Hochschwab Süd bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters und den Anweisungen des im Altstoffsammelzentrum tätigen Personales entsprechen.

(4) Für die Marktgemeinde Thörl wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

ALTSTOFFSAMMELZENTRUM HOSCHSCHWAB SÜD, 8623 Aflenz Land, Dörflach 66

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) und verwertbaren Siedlungsabfällen (Altpapier), wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.

(5) Die Übernahme von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe) und sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im regionalen Altstoffsammelzentrum Hochschwab Süd an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten.

(6) Die Öffnungszeiten des regionalen Altstoffsammelzentrums Hochschwab wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig jeweils für das folgende Kalenderjahr in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

(7) Allfällige Änderungen der Abfuhr- und Übernahmetermine sowie der Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Hochschwab werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 06. Juli 2000 bzw. künftig in der jeweils letzten gültigen Fassung wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in Allerheiligen in Anspruch genommen.

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Thörl und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und Abfallbehandlung hebt die Marktgemeinde Thörl an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

§ 16

Grundgebühr

Bei der Berechnung der Grundgebühr ist zwischen Privathaushalten und Gewerbebetrieben zu unterscheiden. Bei Privathaushalten erfolgt die Berechnung auf die Anzahl der im Haushalt/Gebäude mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bezogen. Für Gewerbebetriebe ist ein Fixbetrag vorzuschreiben. Für leerstehende ungenutzte Wohnungen/Gebäude und Ferienwohnungen ist eine Mindestgebühr zu entrichten.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Wie Gewerbebetriebe sind auch die Gemeinde, gemeindeeigene Betriebe, Vereinslokale, freiberuflich Tätige, Ärzte, Religionsgemeinschaften etc. zu behandeln.

Diese beträgt pro Kalenderjahr:

Mindestgebühr	EUR	21,--
Pro Person	EUR	21,--
Gewerbebetriebe mit bis zu 10 Beschäftigte	EUR	52,--
Gewerbebetriebe mit mehr als 10 Beschäftigte	EUR	104,--
Schulen und Kindergärten mit bis zu 100 Besuchern	EUR	207,--
Schulen und Kindergärten mit über 100 Besuchern	EUR	414,--

§ 17

Variable Gebühr

(1) In die variable Gebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Berechnung erfolgt auf Basis des bereitgestellten Behältervolumens.

Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Kalenderjahr:

Für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

120 lt. Behälter	EUR	67,--
240 lt. Behälter	EUR	134,--
360 lt. Behälter	EUR	201,--
770 lt. Behälter	EUR	430,--
1100 lt. Behälter	EUR	614,--

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet EUR 2,82.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 18

Zusätzliche Leistungen

(1) Pro Haushalt wird ab der Geburt jedes neugeborenen Kindes auf Antrag ein zweites Kunststoffgefäß (120 l) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) für die Dauer eines Jahres kostenlos beigestellt.

(2) Pro Haushalt wird während der Heizperiode vom 01. November bis 30. April auf Antrag ein zweites Kunststoffgefäß (120 l) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll/Asche) kostenlos beigestellt, wenn der Haushalt überwiegend mit festen Brennstoffen beheizt wird.

§ 19

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Thörl zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 20

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Verordnung angeführten Beträge sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Als Stichtag für die zur Verrechnung gelangten Gebühren gelten jeweils der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.

(3) Da die Marktgemeinde Thörl neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, wird die Abfallgebühr gesondert ausgewiesen.

§ 22

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostensätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung 1961, BGBl.Nr. 194/1961 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 23

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 24

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Marktgemeinde Thörl tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltenden Müllabfuhrordnung vom 01. Jänner 2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Günther WAGNER eh

Thörl, am: 17.12.2020

Kundmachung am: 17.12.2020

Abnahme am: 04.01.2021

